

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allen Angeboten und Aufträgen liegen unsere Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung bzw. Annahme der Lieferung oder Dienstleistung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkennen.

1. Preise

Gestaltungsaufträge werden jeweils nach individuell erstellten Angeboten abgerechnet. Entwürfe, die der Auftraggeber nicht verwendet, werden ohne die Übertragung von Nutzungsrechten in Rechnung gestellt. Sie bleiben auch nach Bezahlung mit allen Rechten unser Eigentum. Dasselbe gilt für Skizzen, Layouts und sonstige Ausarbeitungen, die wir im Rahmen eines Auftrags mitgeliefert haben. Technische Hilfsarbeiten, wie das Anfertigen von Fotos, Reproduktionen, Modellen usw. werden gesondert berechnet. Anfallende Reisekosten und andere Barauslagen werden in angemessenem Umfang ebenfalls für sich abgerechnet. Bei Aufträgen, die nach Zeit abzuwickeln sind, wird der jeweils vereinbarte Stundensatz zugrundegelegt. Für alle Einschaltaufträge, die wir für unsere Kunden als Werbemittler durchführen, erhalten wir vom Werbeträger eine Mittlervergütung. Dafür sorgen wir nach bestem Vermögen für technisch einwandfreie Unterlagen, für pünktliches Erscheinen und für Abrechnung mit dem Kunden nach den Originalbedingungen des Werbeträgers. Außerdem tragen wir das Delkreder. Der Auftraggeber akzeptiert die hier aufgeführten Abrechnungsgrundlagen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Auftragsdatum bzw. nach Absendung unseres Bestätigungsschreibens widerspricht.

2. Urheberrecht

Für alle Arbeiten wird der Schutz des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 und des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb vom 1. Juni 1909, gegebenenfalls auch des Geschmacksmustergesetzes vom 1. Juni 2004 in Anspruch genommen. Alle Arbeiten dürfen nur für den Zweck und in dem Umfang verwendet werden, für den sie bestellt und bezahlt sind. Erst mit der Zahlung des vollen Honorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die betreffende Arbeit im vereinbarten Umfang und zum vereinbarten Zweck zu verwenden. Vorentwürfe, Entwürfe, Werk- und Reinzeichnungen unterliegen als Werke der angewandten Kunst dem Schutz des UrhG (§§-1, 2 Abs. 1 Ziff. 4 5 und Abs. 2). Sie dürfen demnach ohne Erlaubnis des Urhebers im Original und bei der Vervielfältigung einschließlich der Urheberbezeichnung nicht verändert und weder ganz noch teilweise für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet und nur in der vereinbarten Auflage vervielfältigt werden. Für die Eintragungsfähigkeit eines Entwurfes als Geschmacksmuster, Schutzfähigkeit als Warenzeichen oder Schutzfähigkeit in anderer Hinsicht wird keine Gewähr übernommen. Wir behalten uns – nach vorheriger Absprache – das Recht vor, unseren Firmennamen oder Firmenzeichen auf den von uns gestalteten Drucksachen anzubringen.

3. Nutzung

Mit der Annahme eines Auftrags stehen wir noch nicht für die wettbewerbsrechtliche Stichhaltigkeit der in der Werbebotschaft gemachten Aussagen ein. Dies gilt insbesondere für Textaussagen und Abbildungen, die von dem Werbungtreibenden selbst veranlasst, beeinflusst oder gutgeheißen sind. Alle im Auftrag angefertigten Modelle, Layouts, Reinzeichnungen, Fotos, Filme usw. sind nach Bezahlung Eigentum des Auftraggebers und können ebenso wie überlassene Vorlagen sofort nach Auftragsabwicklung abgerufen werden – Haftungsansprüche dafür erlöschen jedoch 4 Wochen nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen. Vom Auftraggeber zur Bearbeitung oder Verwertung überlassene Unterlagen (Fotos, Modelle, Texte usw.) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber seinerseits berechtigt ist, diese Vorlagen auszuwerten.

4. Haftung

Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber zu prüfen und druckreif zu erklären. Für stehengebliebene Fehler haften wir nicht. Wir setzen uns für die technisch einwandfreie Abwicklung bei Zulieferanten und Werbeträgern ein. Für fremdes Verschulden haften wir nur in dem Ausmaß, in dem nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des graphischen Gewerbes oder der betroffenen Werbeträger Wertminderungen oder Ersatzleistungen durchge-

setzt werden können. Wir verpflichten uns in solchen Fällen, die Interessen des Werbungtreibenden nachhaltig zu vertreten.

Sollte der Zeitplan durch Verzögerungen Dritter nicht eingehalten werden können, übernehmen wir keine Gewähr für termingerechte Fertigstellung. Eine Haftung für weitergehende, insbesondere Folgeschäden durch Terminüberschreitungen oder verspäteten Einsatz von Werbemitteln auf Seiten des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die sich aus verspäteter postalischer Zustellung von Unterlagen ergeben. Wir übernehmen auch keine Haftung für Fälle, in denen Werbeträger wegen Überfüllung schon vor Anzeigenschluss schließen. Die Firma Werbepaxis leistet unter Ausschluss des Anspruchs auf Rückgängigmachung des Kaufs (Wandlung) und auf Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) nach Erfüllung eine Garantie der Brauchbarkeit der in den Besitz des Käufers übergebenen Waren mit folgender Maßgabe: Für Schäden, die infolge mangelnder Ausführung oder durch Verwendung minderwertigen Materials entstanden sind, wird insofern Ersatz geleistet, als das Stück nach freiem Ermessen der Werbepaxis auf Kosten der Lieferfirma ausbessert wird. Zur Vornahme dieser Handlungen hat der Käufer der Werbepaxis die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, andernfalls wird die Werbepaxis von jeder Haftung frei. Die Garantie erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, sonstige Witterungs- und Temperatureinflüsse entstehen. Ausdrücklich ausgeschlossen werden demnach Ansprüche auf Minderung, Wandlung und Schadensersatz. Die Garantiefrist beginnt mit der Abnahme, die Garantieansprüche verjähren nach der gesetzlichen Frist. Mängelrügen müssen unverzüglich nach Feststellung, sichtbare Mängel spätestens innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abnahme schriftlich per Einschreiben geltend gemacht werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Mängelrügen oder aus anderen Gründen zurückzuhalten oder zu kürzen.

5. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller weiteren aus der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Rechnungsbeträge aus etwa weitergekauften Gegenständen nebst Kosten und Zinsen, bei Hingabe von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung, bleiben die gelieferten Gegenstände unveräußerliches Eigentum der Werbepaxis. Der Käufer verpflichtet sich, dieses Eigentum ganz besonders auch dann zu wahren, wenn er in Konkurs fallen sollte; er verpflichtet sich, den Weiterkäufer auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen. Bei einer etwaigen Pfändung verpflichtet sich der Käufer, der Werbepaxis innerhalb 3 Tagen Mitteilung zu geben und die Kosten der Intervention zu tragen. Der Käufer verpflichtet sich ferner, die Werbepaxis über jeden Wohnungswechsel und das Verbringen der gelieferten Gegenstände in fremde Räume unter genauer Angabe der neuen Unterbringungsorte innerhalb von 3 Tagen zu unterrichten.

6. Rücktritt

Wird ein Auftrag vor Erfüllung storniert, so erhalten wir vom Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich entstandenen Kosten erstattet.

7. Zahlung

Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen rein netto. Bei Aufträgen, deren Wert Euro 5000,- übersteigt, werden Abschlagszahlungen wie folgt fällig: 1/3 der Auftragssumme bei Auftragserteilung, 1/3 bei Fertigstellung der Produktionsunterlagen und 1/3 bei Auslieferung, Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist für beide Teile das Amtsgericht Stuttgart bzw. Landgericht Stuttgart. Dies gilt auch bei Ansprüchen für Wechsel und Scheck. Für Nichtkaufleute: die oben genannten Gerichte sind auch für Ansprüche zuständig, die im Mahnverfahren geltend gemacht werden.

8. Ablehnung und Nebenvereinbarungen

Die Annahme der für den Käufer verbindlichen Bestellung kann von der Werbepaxis innerhalb 8 Tagen abgelehnt werden. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Für alle Nachbestellungen gelten ebenfalls die vorstehenden Bedingungen. Außer dem in der Auftragsbestätigung Niedergelegten werden nur solche Abmachungen Bestandteile des Vertrags, die schriftlich getroffen sind. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.